

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12334 –**

Unvollstreckte Haftbefehle gegen Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Ermittlungen gegen die faschistische Terrortruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) wurde offenkundig, dass die Sicherheitsbehörden keine aktuelle Übersicht darüber haben, wie viele Neonazis mit Haftbefehlen gesucht werden. Mittlerweile wird eine solche Überprüfung halbjährlich vorgenommen. Nach Angaben der Bundesregierung lagen zum Zeitpunkt 30. Juni 2012 zu 118 Personen aus dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität rechts (PMK-rechts) offene unvollstreckte Haftbefehle vor (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus“, Bundestagsdrucksache 17/10585 zu Frage 24). Inzwischen müssten die Ergebnisse einer neuerlichen Überprüfung vorliegen. Sollte dies noch nicht der Fall und eine fristgemäße Beantwortung dieser Kleinen Anfrage daher nicht möglich sein, erklären sich die Fragesteller mit einer Fristverlängerung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage einverstanden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat erstmalig zum Stichtag 4. Januar 2012 im Rahmen des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus (GAR) in Zusammenarbeit mit den Ländern die offenen Haftbefehle gegen Personen mit Bezügen zur PMK-rechts erhoben (vgl. im Einzelnen hierzu die jeweilige Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksache 17/8997 vom 15. März 2012, Bundestagsdrucksache 17/9379 vom 24. April 2012 und Bundestagsdrucksache 17/11497 vom 19. November 2012).

Der Erhebung lagen jene Haftbefehle zugrunde, bei denen der Täter mit dem personengebundenen Hinweis „REMO“ [Straftäter rechtsmotiviert] in der Fahndungsdatei INPOL-Z gekennzeichnet und/oder in der Datei „Gewalttäter rechts“ gespeichert war oder – ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen – eine PMK-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. März 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Straftat begangen hat und aktuell mit Haftbefehl zur Strafvollstreckung und/oder zur Sicherung des Strafverfahrens gemäß § 112 der Strafprozessordnung (StPO) gesucht wurde.

Die Errichtung des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) und das Vorhaben, künftig phänomenübergreifend offene Haftbefehle aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität zu erheben, wurde zum Anlass genommen, die o. g. Kriterien bzw. Erhebungsmethoden noch einmal kritisch zu hinterfragen. Dabei war zu berücksichtigen, dass nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen sowohl die Vergabe der Merker (REMO, LIMO [Straftäter linksmotiviert] und AUMO [Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität]) als auch die Speicherung in den jeweiligen phänomenspezifischen Gewalttäterdateien bundesweit nicht einheitlich erfolgt. Die abschließende Festlegung bundesweit einheitlicher und zur Gewinnung eines aussagekräftigen Lagebilds tauglicher Kriterien für eine turnusgemäße Erhebung bleibt den Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vorbehalten.

Zur Gewinnung eines ersten umfassenderen Bildes hat das BKA allerdings mit Stand November 2012 die offenen Haftbefehle zunächst durch einen Abgleich der offenen Fahndungen in INPOL-Z mit dem Bestand der Datei „INPOL-Fall Innere Sicherheit“ (IFIS), in der u. a. Beschuldigte und Verdächtige politisch motivierter Straftaten gespeichert sind, erhoben. Wie bisher sind sowohl Haftbefehle zur Strafvollstreckung und zur Sicherstellung des Strafverfahrens enthalten, neu hinzugekommen sind Haftbefehle, die aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erlassen wurden.

Dieses neue Verfahren bietet nach den o. g. Erfahrungen eine bessere Gewähr für ein höheres Maß an Vollständigkeit, da nunmehr entsprechende Haftbefehle auch dann zugeordnet werden können, wenn z. B. kein REMO-Merker vergeben wurde. Diese erhöhte Treffergenauigkeit hat zur Folge, dass sich die Anzahl entsprechender offener Haftbefehle gegenüber der zuvor angewandten Methode wesentlich erhöht, da in IFIS, die auch eine der Quelldateien für ATD und RED ist, grundsätzlich alle PMK-Straftaten zeitnah und damit zuverlässiger abgebildet werden. Eine Erhebung nach den „alten Kriterien“, die – entsprechend des bisher gewählten Sechs-Monats-Turnus – zum 31. Dezember 2012 fällig gewesen wäre, ist aufgrund des beschriebenen geringeren Aussagewertes nicht mehr erfolgt.

Dementsprechend werden die Fragen basierend auf den Ergebnissen der im November 2012 durchgeführten Abfrage beantwortet. Eine Vergleichbarkeit mit dem zuletzt turnusgemäß zum 30. Juni 2012 erhobenen Zahlen ist aufgrund der geänderten Erfassungsmethode jedoch nicht gegeben. Auch sind die Zahlen vor dem Hintergrund der noch laufenden Gremienbefassung zur Erhebungsmethodik (siehe oben) als nicht abschließend zu betrachten.

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass die entsprechenden Erhebungen immer nur Momentaufnahmen mit begrenztem Aussagewert darstellen, da laufend neue Haftbefehle ergehen, während sich andere erledigen. Über das polizeiliche Informationssystem ist jedoch jederzeit eine Abfrage möglich, ob zu einer konkreten Person eine Fahndung besteht. Es lässt sich daher jederzeit anlassabhängig feststellen, ob sich Fahndungen erledigt haben. Aussagen über neu hinzugekommene Haftbefehle sowie die Art der Erledigung des Haftbefehls sind jedoch nicht jederzeit und nur mit erheblichem Aufwand möglich, da im polizeilichen Informationssystem INPOL nur die zu treffenden Maßnahmen, nicht jedoch die Hintergründe eines Haftbefehles zum automatisierten Abruf vorgehalten werden.

1. Gegen wie viele Neonazis (Personen mit Bezügen zur PMK-rechts) lagen zum Zeitpunkt der jüngsten bundesweiten Überprüfung nach Kenntnis der Bundesregierung unvollstreckte Haftbefehle vor (bitte Datum der Überprüfung angeben)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Mit Stand November 2012 wurden 266 Personen mit Bezügen zur PMK-rechts mit offenem Haftbefehl gesucht. Eine aktuelle Abfrage im polizeilichen Informationssystem am 22. Februar 2013 hat ergeben, dass nur noch zu 182 dieser Personen Fahndungen aufgrund von Haftbefehlen Bestand haben.

2. Wie viele dieser Haftbefehle nennen nach Kenntnis der Bundesregierung als Grund des Haftbefehls PMK-rechts-Straftaten, und wie viele Gewalttaten (bitte auch Doppelnennungen angeben)?

Bei 44 dieser 266 Personen lag dem Haftbefehl zumindest eine politisch rechts motivierte Straftat zugrunde.

Von den 266 Haftbefehlen wurden 49 aufgrund der Begehung von Gewalttaten erlassen, davon fünf aufgrund einer politisch motivierten Gewalttat.

3. In welchen Jahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen Haftbefehle jeweils (erstmal) ausgestellt?

Jahr	Fahndungen aus diesem Jahr
Vor 2007*	10
2007	3
2008	6
2009	18
2010	33
2011	61
2012	112
2013	10

* Die Fahndungen vor 2007 schlüsseln sich wie folgt auf: 1× 2001, 1× 2003, 2× 2005, 6× 2006

Anmerkung:

Die o. a. Tabelle berücksichtigt die Fahndungen, die am 22. Februar 2013 noch aktuell waren (vgl. Antwort zu Frage 1). Da für einen Teil der 182 Personen mehrere Fahndungen anhängig sind, können sich höhere Fahndungszahlen ergeben.

4. Bei wie vielen der mit Stand 30. Juni 2012 mit Haftbefehl gesuchten 118 Neonazis hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile der Haftbefehl erledigt (bitte soweit möglich, Grund der Erledigung nennen)?

Mit Stand Mitte Februar 2013 hatten 62 Haftbefehle, die der Suche nach den o. g. 118 Personen (Stand 30. Juni 2012) zugrunde lagen, keinen Bestand mehr. Angaben zum Hintergrund der Erledigung der o. g. Haftbefehle liegen der Bundesregierung jedoch nur in Bezug auf 40 Haftbefehle vor: In 38 Fällen erfolgte der Haftantritt bzw. die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe, in zwei Fällen wurde der Haftbefehl in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung umge-

wandelt. Die Gründe für die Erledigung der übrigen Fahndungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie viele der derzeit unvollstreckten Haftbefehle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem 30. Juni 2012 erlassen (bitte jeweils Datum des erstmaligen Haftbefehls angeben), welches Bundesland hat diese gemeldet, und welche Delikte liegen diesen neuen Haftbefehlen jeweils zugrunde (bitte für jeden Einzelfall angeben und eine etwaige Einstufung als PMK-rechts von Tat und Täter vermerken)?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die aktuelle Erhebung der offenen Haftbefehle nach anderen Kriterien erfolgt. Eine Vergleichbarkeit mit den zum 30. Juni 2012 erhobenen Daten ist nicht gegeben. Aus diesem Grund sind nachfolgend alle 266 mit Stand vom November 2012 die neuen Erhebungskriterien erfüllenden offenen Haftbefehle aufgeführt – unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 30. Juni 2012 erlassen wurden.

Zur Beziehung zwischen Tatvorwurf und Hintergrund des Haftbefehls wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihren Antworten auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/9379 vom 24. April 2012 verwiesen.

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
1	BB	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Diebstahl	X			X			X
2	BB	Körperverletzung, Computerbetrug	X			X			X
3	BB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung			X	X			
4	BB	Ausweisung			X			X	X
5	BB	Diebstahl			X	X			X
6	BB	Gefährliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch			X	X			
7	BB	Sachbeschädigung			X	X			X
8	BB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls			X	X			X
9	BB	Gefährliche Körperverletzung	X			X			
10	BB	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
11	BB	Trunkenheit im Verkehr		X		X			X
12	BB	Diebstahl			X	X			X
13	BB	Körperverletzung			X	X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
14	BB	Betrug			X		X		
15	BE	Gefährliche Körperverletzung, Bedrohung	X	X		X			X
16	BE	Gefährdung des Straßenverkehrs		X		X			X
17	BE	Raub		X		X			
18	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			
19	BE	Sachbeschädigung		X		X			
20	BE	Räuberische Erpressung		X		X			
21	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			
22	BE	Körperverletzung		X		X			X
23	BE	Erschleichen von Leistungen		X		X			
24	BE	Diebstahl		X		X			X
25	BE	Diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls		X		X			X
26	BE	Diebstahl		X		X			X
27	BE	Beleidigung		X		X			X
28	BE	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen		X		X			X
29	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
30	BE	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen		X		X			X
31	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
32	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org. Diebstahl	X	X		X			X
33	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
34	BE	Erschleichen von Leistungen		X		X			X
35	BE	Erschleichen von Leistungen		X		X			
36	BE	2× Beleidigung, 2× Erschleichen von Leistungen, Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X	X		X			X
37	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
38	BE	VersG, Körperverletzung	X	X		X			X
39	BE	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
40	BE	Betrug, Erschleichen von Leistungen		X		X			X
41	BPOL	Sachbeschädigung		X		X			X
42	BW	Diebstahl		X				X	X
43	BW	BtMG		X		X			X
44	BW	Widerstand, Räub. DB		X		X			
45	BW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X				X	X
46	BW	Widerstand, Körperverletzung		X		X			X
47	BW	BtMG		X		X			X
48	BW/ BKA	Volksverhetzung		X			X		X
49	BW	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr		X			X		X
50	BW	Sachbeschädigung politisch		X		X			X
51	BW	Waffengesetz, Erschleichen von Leistungen, BtMG, Beleidigung		X		X			X
52	BW	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			X
53	BW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
54	BW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X
55	BW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X
56	BW	Betrug, Volksverhetzung		X		X			X
57	BW	BtMG		X		X			X
58	BW	BtMG		X		X			X
59	BW	Körperverletzung, Unterschlagung		X		X			
60	BW	BtMG, Körperverletzung, Widerstand		X		X			
61	BW	Gefährliche Körperverletzung		X			X		X
62	BW	Körperverletzung		X		X			
63	BW	WaffG, Diebstahl, Körperverletzung		X			X		
64	BW	Volksverhetzung		X		X			X
65	BW	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			X
66	BW, BY, HE, NW	Betrug, Volksverhetzung, Urheberrechtsgesetz, Betrug		X		X	X		X
67	BY	Totschlag		X		X			
68	BY	Widerstand		X		X			
69	BY	BtMG		X			X		X
70	BY	Beleidigung		X		X			X
71	BY	Körperverletzung		X		X			
72	BY	Diebstahl		X		X			X
73	BY	Straßenverkehrsgefährdung		X			X		X
74	BY	Erschleichen von Leistungen		X			X		X
75	BY	BtMG		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
76	BY	Besonders schwerer Fall des Diebstahls und Bandendiebstahl		X		X			X
77	BY	gefährliche Körperverletzung		X		X			X
78	BY	2× BtMG, 1× Erschleichen von Leistungen		X		X			
79	BY	Ausweisung		X				X	X
80	BY	Trunkenheit im Verkehr und Sachbeschädigung		X		X			X
81	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
82	BY	2× Betrug		X		X			X
83	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
84	BY	Strafvereitelung		X			X		
85	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
86	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
87	BY	BtMG		X		X			X
88	BY	Körperverletzung		X		X			X
89	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X
90	BY	WaffG		X		X			X
91	BY	SprengG		X		X			X
92	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
93	BY	Diebstahl		X		X			X
94	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
95	BY	Eigenmächtige Abwesenheit		X		X			
96	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
97	BY	Straßenverkehrsgefährdung		X		X			X
98	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
99	BY	Volksverhetzung	X			X			X
100	BY	Ausweisung		X			X		X
101	BY	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen		X		X			X
102	BY	Körperverletzung		X		X			X
103	BY	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
104	BY	Sachbeschädigung		X		X			
105	BY	Volksverhetzung	X				X		
106	BY	Diebstahl		X		X			X
107	BY, BPOL	Erschleichen von Leistungen		X		X			X
108	BY, BPOL	Beleidigung		X		X			
109	HB	Körperverletzung		X		X			
110	HE	Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Hehlerei, gefährlicher Körperverletzung			X	X			X
111	HE	Gefährdung des Straßenverkehrs		X			X		X
112	HE	Strafvollstreckung wg. Betruges		X		X			X
113	HE	Räuberischer Erpressung		X			X		
114	HE/BKA	Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwendung v Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Bildung krimineller Vereinigungen, Volksverhetzung	X				X		X
115	HE	Totschlag		X		X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
116	HE	Betrug, Leistungerschleichung		X		X			X
117	HE	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
118	HE	Leistungerschleichung		X		X			X
119	HE	Sachbeschädigung		X		X			X
120	HE	Raub		X		X			X
121	HE	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	X			X			X
122	HE	Betrug		X			X		X
123	HE	Volksverhetzung	X			X			X
124	HE	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
125	HE	Räuberischer Diebstahls		X		X			X
126	HE	Leistungerschleichung		X		X			X
127	HE	k.A.			X			X	X
128	HE	Körperverletzung		X		X			X
129	HE	Ausweisung			X			X	X
130	HE	Betrug		X		X			
131	HE	Betrug		X			X		
132	HH	Körperverletzung		X		X			
133	HH	Computerbetrug		X		X			X
134	HH	Ausweisung		X				X	X
135	HH	Gefährliche Körperverletzung		X			X		X
136	HH	Fahren ohne Fahrerlaubnis, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung		X		X			X
137	HH	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
138	HH	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
139	HH	Körperverletzung, 2× Gefährliche Körperverletzung		X		X	X		X
140	HH	WaffG		X		X			X
141	HH	BtMG		X		X			X
142	HH	Erschleichen von Leistungen		X		X			X
143	MV	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Hausfriedensbruch			X	X			
144	MV	Trunkenheit im Verkehr			X	X			X
145	MV	Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis			X	X			
146	MV	Abschiebung			X			X	X
147	NI	BtMG		X		X			X
148	NI	Körperverletzung		X		X			X
149	NI	Beleidigung, Sachbeschädigung		X		X			X
150	NI	Betrug		X			X		
151	NI	Vortäuschen einer Straftat		X		X			
152	NI	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Nötigung, Beleidigung		X		X			
153	NI	Diebstahl		X		X			X
154	NI	Widerstand		X		X			X
155	NI	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			X
156	NI	Volksverhetzung		X		X			X
157	NI	OwiG		X		X			
158	NI	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
159	NI	Sachbeschädigung		X		X			
160	NI	Widerstand		X		X			
161	NI	Gefährliche Körperverletzung		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
162	NI	Erschleichen von Leistungen		X		X			
163	NI	Räuberische Erpressung, Falsche Verdächtigung, Körperverletzung		X			X		X
164	NI, NW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			
165	NW	BtMG		X		X			X
166	NW	Diebstahl		X		X			
167	NW	Besonders schwerer Fall des Diebstahls		X		X			X
168	NW	Trunkenheit im Verkehr		X		X			X
169	NW	Sachbeschädigung		X		X			X
170	NW	Erschleichen von Leistungen, BtMG		X		X			
171	NW	Gefährliche Körperverletzung		X				X	X
172	NW	Gefährliche Körperverletzung		X				X	
173	NW	Besonders schwerer Fall des Diebstahls		X		X			X
174	NW	BtMG, Besonders schwerer Fall des Diebstahls		X		X			X
175	NW	Gefährliche Körperverletzung		X				X	X
176	NW	Diebstahl, Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X
177	NW	Gefährliche Körperverletzung		X		X			X
178	NW	Nötigung		X				X	X
179	NW	Diebstahl, Gefährliche Körperverletzung		X		X			X
180	NW	k.A.		X		X			X
181	NW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
182	NW	Körperverletzung		X		X			
183	NW	BtMG, Erschleichen von Leistungen		X		X			
184	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			X
185	NW	Gefährliche Körperverletzung		X		X			X
186	NW	Raub		X				X	
187	NW	Nachstellung		X		X			X
188	NW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			X
189	NW	Versammlungsgesetz		X		X			X
190	NW	Verstoß gg. VersammlG		X		X			X
191	NW	OwiG		X		X			X
192	NW	Diebstahl, Erschleichen von Leistungen		X		X			X
193	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
194	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
195	NW	Wählertäuschung		X		X			X
196	NW	Bedrohung	X			X			X
197	NW	Bedrohung, Betrug		X		X			X
198	NW	Störung des öffentlichen Friedens, Diebstahl		X		X			X
199	NW	fahrlässige Körperverletzung, BtMG, Nötigung		X		X			X
200	NW	Betrug		X		X	X		X
201	NW	Besitz pornographischer Schriften		X		X	X		
202	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
203	NW	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.		X		X			
204	NW	BtMG		X		X			X
205	NW, BW	BtMG, Volksverhetzung		X		X	X		X
206	NW, BY	Falsche Verdächtigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			X
207	NW, HE	Urkundenfälschung, Körperverletzung		X		X			X
208	NW, HE	Betrug, Erpressung		X		X			X
209	NW, NI	Diebstahl, Gefährliche Körperverletzung, Erschleichen von Leistungen		X				X	X
210	SH	Fahren ohne Fahrerlaubnis			X	X			X
211	SL	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Beleidigung			X	X			X
212	SL	Beleidigung		X				X	X
213	SL	Nötigung			X	X			X
214	SL	Widerstand	X			X			X
215	SN	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Diebstahl	X			X	X		X
216	SN	Körperverletzung, Gefährliche Körperverletzung		X		X			
217	SN	Erschleichen von Leistungen		X		X			X
218	SN	Erschleichen von Leistungen, Diebstahl		X		X	X		
219	SN	Fahren ohne Fahrerlaubnis, Gefährliche Körperverletzung		X		X			
220	SN	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
221	SN	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X				X		X
222	SN	Betrug		X		X			X
223	SN	schw. Raub, Erschleichen von Leistungen		X			X		X
224	SN	Raub		X			X		
225	SN	Diebstahl		X		X			
226	SN	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			
227	SN	räuberische Erpressung		X		X			X
228	SN	Diebstahl		X		X			
229	SN	Sachbeschädigung		X		X			
230	SN	Trunkenheit im Verkehr, Erschleichen von Leistungen		X			X		
231	SN	Volksverhetzung	X				X		X
232	SN	WaffG		X		X			X
233	SN	Diebstahl		X		X			
234	SN	Erschleichen von Leistungen		X			X		X
235	SN	Erschleichen von Leistungen		X		X			X
236	SN	Sachbeschädigung		X			X		
237	SN	OwiG		X		X			X
238	SN	Hausfriedensbruch		X		X			X
239	SN	Ausweisung		X				X	X
240	SN	Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte		X			X		X
241	SN	Sachbeschädigung		X		X			
242	SN	Gefährliche Körperverletzung, Betrug, Erschleichen von Leistungen		X		X	X		
243	SN	Erschleichen von Leistungen		X		X			X

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
244	SN	Gefährdung des Straßenverkehrs		X		X			
245	SN	Bedrohung		X			X		X
246	SN	Diebstahl		X		X			X
247	ST	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Verkehrsdelikte	X			X			X
248	ST	Erschleichen von Leistungen		X		X			
249	ST	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			X
250	ST	Diebstahl, Erschleichen von Leistungen		X		X			X
251	ST	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
252	ST	Pflichtversicherungsgesetz		X		X			
253	ST	Diebstahl, Besonders schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
254	ST	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
255	ST	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org., Widerstand, Beleidigung, Körperverletzung	X			X			
256	ST	Trunkenheit im Verkehr		X		X			X
257	ST	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			X
258	ST	Verw. von Kennz. verfassungswidriger Org.	X			X			
259	TH	Betrug		X		X			
260	TH	Diebstahl		X		X			X
261	TH	Volksverhetzung	X				X		
262	TH	Ordnungshaft		X		X			
263	TH	Diebstahl		X		X	X		

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			Bestand
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A. **	Strafvollstreckung	§ 112 StPO	Ausweisung	
264	TH	Verstoß Versammlungsg (Vermummung)	X			X			X
265	TH	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
266	TH	Diebstahl, Urkundenfälschung		X			X		

** k.A. – keine Angabe

6. Wie viele der mit Haftbefehl gesuchten Neonazis sind in den einschlägigen Datenbanken der Sicherheitsbehörden gespeichert, und jeweils in welchen Dateien?
- Wie viele dieser Personen sind außerdem im polizeilichen Informationssystem als Gewalttäter rechts sowie als Personen mit Bezug zur PMK-rechts gespeichert?
 - Wie viele dieser Personen gelten als gewaltbereit?

Ein Abgleich der o. g. Personen mit Bezügen zur PMK-rechts mit den einschlägigen Dateien der Sicherheitsbehörden des Bundes, soweit datenschutzrechtlich zulässig, hat zu folgendem Ergebnis geführt; Überschneidungen zwischen den einzelnen Dateien bzw. personenbezogenen Hinweisen sind möglich:

- Von den in der Antwort zu Frage 5 angeführten 266 Personen sind 30 in der im vergangenen Jahr in Betrieb genommenen Rechtsextremismusdatei erfasst. 27 Personen wurden dort entsprechend dem Eingabegrund i. S. v. § 2 Satz 1 Nummer 1b RED-G, eine Person nach § 2 Satz 1 Nummer 2 RED-G und zwei Personen nach § 2 Satz 1 Nummer 1b und § 2 Satz 1 Nummer 2 RED-G erfasst.
- Drei der 266 Personen sind zudem in der Gewalttäterdatei Rechts erfasst.
- 83 der 266 Personen verfügen zudem über den personengebundenen Hinweis „Straftäter rechtsmotiviert“ im polizeilichen Informationssystem INPOL-Z. 65 dieser Personen sind mit dem PHW „gewalttätig“ in INPOL-Z erfasst. Hierbei ist zu beachten, dass für eine Person verschiedene personengebundene Hinweise („Straftäter rechtsmotiviert“ und „Gewalttätig“) vergeben werden können.
- 91 (Stand Februar 2013) der 266 Personen sind beim Bundesamt für Verfassungsschutz im dortigen Dateisystem NADIS-WN als Rechtsextremisten gespeichert. In 19 dieser Fälle liegt dem jeweiligen Haftbefehl eine PMK-Straftat zugrunde. In keinem dieser Fälle handelt es sich jedoch um eine politisch motivierte Gewalttat. Von den 91 in NADIS-WN gespeicherten Personen gelten 28 als grundsätzlich gewalttätig, d. h. zu diesen Personen liegen entsprechende RED-Speicherungen oder Erkenntnisse vor, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft hindeuten, z. B. gerichtliche Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten.

7. Welche Kenntnisse haben Bundesregierung und, soweit ihr bekannt, die Länder über die Verstrickung der gesuchten Neonazis mit Kameradschaften, der rechtsextremistischen Musikszene oder anderen rechtsextremen Gruppierungen (soweit möglich konkrete Angaben und Zahlen nennen)?

Falls die Bundesregierung keine Kenntnis über die Erkenntnisse der Länder hat, beabsichtigt sie, sich z. B. im Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) diese Kenntnis anzueignen?

Während die Erfassung auf der o. g. Liste nach polizeilichen Kriterien erfolgt, kann die Zuordnung einer Person zum rechtsextremistischen Spektrum bzw. Organisation nur durch die Verfassungsschutzbehörden nach den dortigen Erfassungskriterien erfolgen. Insgesamt liegen den Verfassungsschutzbehörden folgende Informationen zu den o. g. 91 in NADIS-WN gespeicherten Personen vor:

- **Neun Personen** weisen Bezüge zur Kameradschaftsszene bzw. zum freien neonazistischen Spektrum auf.
- **Vier** der Gesuchten verfügen über Verbindungen zur rechtsextremistischen Musikszene.
- **Fünf** Personen sind der NPD oder ihrem Umfeld zuzurechnen.
- **Zwei** Personen sind der Skinheadszene zuzuordnen.
- **Eine** weitere Person kann zum Umfeld der sogenannten Reichsbürgerbewegung gezählt werden.
- **Zwei** der Gesuchten sind im Ausland aufhältig und gehören dem revisionistischen Spektrum an.
- **Zwei** Personen sind Anhänger ausländischer rechtsextremistischer Organisationen und
- **eine** Person weist Kontakte zu den „Autonomen Nationalisten“ auf.

Zum Teil bestehen auch mehrfache Zugehörigkeiten zu einzelnen Szenebereichen.

Zu den übrigen Personen liegen keine bzw. keine belastbaren Erkenntnisse zur Zugehörigkeit zu den in Rede stehenden Gruppierungen und Einzelszenen vor.

Dass nur der o. g. Anteil der mit Haftbefehl gesuchten Personen dem rechtsextremistischen Spektrum bzw. Organisationen zugeordnet werden kann, ist darauf zurückzuführen, dass den Verfassungsschutzbehörden nur zu diesem Personenkreis tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen i. S. von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorliegen.

8. Welche weiteren verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den gesuchten Rechtsextremisten?

Die Nennung von Personennamen oder weiteren über die Antwort zu Frage 7 hinausgehenden Einzelheiten, die Rückschlüsse auf entsprechende Personen ermöglichen würden, muss – auch nach sorgsamer Abwägung mit dem Informationsinteresse des Parlaments – im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen unterbleiben. Darüber hinaus ist dies zur Sicherung der Strafverfahren erforderlich, da anderenfalls der Ermittlungserfolg bzw. die erfolgreiche Umsetzung des Haftbefehls gefährdet werden könnte.

9. Welchen Fortschritt verzeichnen die Erörterungen zur Frage, inwiefern die Rückmeldungen über den Fortgang der Strafverfahren nach der Festnahme gesuchter Neonazis verbessert werden können (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Fragen 5 und 6 auf Bundestagsdrucksache 17/11497)?

Die laufenden Prüfungen und Erörterungen mit dem Ziel, zu Verbesserungen bei der Abbildung des Verlaufs der Strafverfolgung und Strafvollstreckung in konkreten Einzelfällen zu gelangen, dauern an. Prognosen über die Dauer und mögliche Ergebnisse der Prüfungen und Erörterungen wären daher derzeit noch verfrüht.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung